



Anmerkung:
Die geometrische Festlegung von Straßenbegrenzungslinien und Baugrenzen ist soweit aus diesem Plan nicht ersichtlich durch Koordinaten des Umliegungsverfahrens Nr. 2 gegeben.

Bebauungsplan Nr. 31 Gemeinde: Overath Gemarkung: Vilkerath Flur: 2, 4, 3, 6 1: 1000

Zu diesem Bebauungsplan gehört als Bestandteil ein Textteil, ein Eigentümerverzeichnis und eine Begründung. Inhalt nach § 9 (1) Nr. 1a, § 9 (1) Nr. 2, § 9 (2) B Bau G vom 23.6.1960 (BGBl. I 1960 S. 341) in Verbindung mit § 4, 1. DVO zum B Bau G vom 29.11.1960 (GV NW 1960 S. 433) und § 103 der Bau O. NW vom 25.6.1962 (GV NW S. 373), Bau NVO vom 26.11.62, d. Fd. Bekm. v. 26.11.62 (BOBlt. S. 1237)

Gebäudebestand Wohngebäude Wirtschaftsgebäude Öffentl. Gebäude FI Flachdach GS Giebelstütdach W Walmdach P Pultdach KW Krüppelwalm	Bauliche Anlagen Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf Verwaltungsbauwerke Schule Kindergarten Kirche Post Krananlage Kläranlage	Versorgungsanlagen Elektrizitätswerk Gaswerk Wasserwerk Pumpwerk Umformstation Oberirdische Versorgungsanlagen und Hauptwasserleitungen Kläranlage	Öffentl. Grünflächen Grünflächen Parkanlage Friedhof Spielplatz Sportplatz	Verkehrs- und Grünflächen Straßenbegrenzungslinie Straßeneckflächen Parkflächen (öffentlich) Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen Flächen für die Landwirtschaft Flächen für die Landschaft	Entwässerungs-, Versorgungs- und Verkehrsanlagen Kappe (Schieber) Abwasseranlage Fernwärmanlage Heizungsanlage Straßeneckkasten Oberflurhydrant Unterflurhydrant Omnibushaltestelle Straßenbeleuchtung	Bauweise Offene Bauweise Einzel u. Doppelhäuser Hausgruppen Geschlossene Bauweise	Art der baulichen Nutzung WS Kleinsiedlungsgebiete WR Reine Wohngebiete WA Allgemeine Wohngebiete MD Dorfgebiete MI Mischgebiete MK Kerngebiete GE8 Gewerbegebiete GE9 Industriegebiete S Sonderbauflächen SW Sondergebiete SO Sondergebiete Bahnanlagen	Maß der baulichen Nutzung (I) Zahl der Vollgeschosse (II) als Höchstgrenze zwingend 0,4 Grundflächenzahl 0,7 Geschossflächenzahl 0,3 Baumaßzahl BMZ 3,0	Sonstige Darstellungen und Feststellungen St1 Stellplätze Ga Garagen GSt Gemeinschaftsstellplätze Mit Gut-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
---	--	--	--	--	--	--	---	--	--

Die vorliegende Plangrundlage ist eine Abänderung...
 Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der Flurkarte...
 Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.60 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung vom 28.10.52 (GV NW S. 269) und § 103 der Landesbauordnung vom 25.6.62 (GV NW S. 373) vom Rat der Gemeinde am 29.9.1971 beschlossen worden.
 Der Gemeindevorstand hat am 29.9.1971 beschlossen, diesen Plan gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.60 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung vom 28.10.52 (GV NW S. 269) und § 103 der Landesbauordnung vom 25.6.62 (GV NW S. 373) vom Rat der Gemeinde am 29.9.1971 beschlossen worden.
 Die Bekanntmachung der Festlegung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.60 (BGBl. I S. 341) ist am 1.6.1972 erfolgt. Dieser Plan ist damit rechtsverbindlich.
 Die Übereinstimmung mit dem Original beglaubigt:
 Gemeindevorstand
 Bürgermeister
 Gemeindevorstand
 Bürgermeister